

# RS OGH 1996/6/4 1Ob27/95 (1Ob28/95)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.1996

## Norm

AHG §1 Ba

AHG §1 Cd10

AHG §1 F

AHG §9 Abs5 A

AHG §9 Abs5 G

## Rechtssatz

Dem gemäß § 57a KFG Ermächtigten bleibt es - trotz seiner Stellung als Organ - unbenommen, seine werkvertraglichen Erfüllungsansprüche gegen den Besteller geltend zu machen. Dem Besteller bleiben aber aus der mangelhaften Begutachtung abgeleitete Ansprüche gegen den Ermächtigten auf Ersatz von (Folge-)Schäden insofern verwehrt, als solchen Ansprüchen des Bestellers gemäß § 9 Abs 5 AHG der Rechtsweg verschlossen ist: Solche Ansprüche können zulässigerweise und mit Erfolg allein gegen den Rechtsträger im Amtshaftungsweg verfolgt werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 27/95  
Entscheidungstext OGH 04.06.1996 1 Ob 27/95  
Veröff: SZ 69/132

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104355

## Dokumentnummer

JJR\_19960604\_OGH0002\_0010OB00027\_9500000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)